

Satzung

Verband für Alternative Proteinquellen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Verband für Alternative Proteinquellen“.

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

3. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Die Dauer des Vereins ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 2 Zweck, Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt den Zweck, den Austausch zu Forschungsaktivitäten zur Erschließung alternativer Proteinquellen für die Human- und Tierernährung zwischen Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Der Verein bietet eine Plattform für einen differenzierten und transparenten Dialog zwischen Interessengruppen, mit dem Ziel, ökologisch nachhaltige Verbesserungen in der Nahrungsmittelproduktion zu begünstigen und durch eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit darzustellen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Organisation von Tagungen sowie die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über das Thema Alternative Proteinquellen in jedweder Form.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Darüber hinaus kann jede Institution, Forschungseinrichtung und jedes Unternehmen Mitglied des Vereins werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet, grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung, oder die Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. . Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Für den Beginn der Frist gilt das Datum des Poststempels. Der Vorstand hat in diesem Fall innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen und Institutionen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

3. Die Organe des Vereins werden vom wissenschaftlichen Beirat beraten.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine erneute Bestellung des Gesamtorgans oder einzelner Mitglieder des Vorstands ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen – zumindest in Textform – einlädt. Sitzungen des Vorstands sind nach Bedarf oder auf Antrag von einem Mitglied des Vorstands mindestens ein Mal im Halbjahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

5. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit Vergütungen und Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Bewilligung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen obliegt der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand wird keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt, wird dieser ehrenamtlich tätig.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,

- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- c) Aufstellung der Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- d) Abschluss und Kündigung von Verträgen jeder Art.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat den Vorstand wenigstens ein mal im Jahr einzuberufen. Er beruft ihn ferner ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert, oder wenn es eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand kann bestimmen, dass andere Personen im Einzelfall oder ständig an Vorstandssitzungen teilnehmen können. Dies gilt insbesondere für Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.

2. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege oder in Textform (z. B. per E-Mail) gefasst werden. Fernmündliche Beschlüsse sind schriftlich zu bestätigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Es gilt das Datum des Poststempels. Eine Ladung per E-Mail an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse ist zulässig. Bei einer Ladung per E-Mail gilt der Tag der Absendung.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich durch Handzeichen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

1. Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Vereins wird ein Gremium mit dem Titel „Wissenschaftlicher Beirat“ durch den Vorstand bestellt und ernannt. Jedes Gremienmitglied wird für die Dauer eines Jahres ernannt.
2. Die Hauptaufgabe besteht in der wissenschaftlichen Beurteilung neuer Technologien und Geschäftsmodelle hinsichtlich ihres Potenzials zur Verbesserung der Versorgungslage sowie der Ableitung entsprechender Handlungsempfehlungen für den Verein.
3. Der Wissenschaftliche Beirat tagt einmal im Jahr ordentlich.
4. Jede Versammlung des Gremiums ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vereins und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von den anwesenden Mitgliedern des Gremiums gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Anwesenden bestimmt.
6. Über die Versammlung des Wissenschaftlichen Beirats ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die noch unerledigten Aufgaben durch den Vorstand abgewickelt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beitragssätze zurück.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese geänderte Satzungsfassung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.02.2019 in Quakenbrück beschlossen.

Quakenbrück, 01.02.2019